



1. Juli 2020

Information zu Einschränkungen bei Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen

Die "Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen" verliert durch die Bestimmungen der allgemeinen Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 zum 01.07.2020 ihre Gültigkeit. Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen sind somit ab dem 01.07.2020 nach der allgemeinen Corona-Verordnung zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Stadtverwaltung Buchen als Ortspolizeibehörde folgendes an:

- Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen **unter freiem Himmel** sind **ohne eine generelle Obergrenze der Anzahl an teilnehmenden Personen möglich**. Bitte beachten Sie die **Hinweisschilder** vor Ort.
- Grundsätzlich gilt, dass **Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen**, oder die **Symptome einer Infektion** aufweisen, **nicht** an einer Bestattung **teilnehmen dürfen**.
- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** wird **empfohlen**.
- Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person einzuhalten. Ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Bestattung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.
- Die städtischen **Trauerhallen stehen ab sofort wieder für Trauerfeiern zur Verfügung**. Dabei gilt zusätzlich:
 - Keine der ortsansässigen Trauerhallen bietet bei Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** ausreichend Raum für eine Trauergemeinde von großer Personenzahl. Bitte beachten Sie deshalb die **jeweilige Beschränkung der einzelnen Trauerhallen**.

- **Markierungen auf dem Boden** sollen die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglichen und die Durchführung der Trauerfeier und der geltenden Regelungen erleichtern.
- Eine **Desinfektionsmöglichkeit** wird an jeder Trauerhalle bereitgestellt.
- Es liegen **keine Liederbücher** in den Trauerhallen bereit, da ein erhöhtes Infektionsrisiko bei deren Nutzung besteht. Aus demselben Grund darf auch **kein Gefäß für Weihwasser** aufgestellt werden.
- Falls eine **Kondolenzliste aufliegt**, muss **jeder Teilnehmer einen eigenen Stift mitbringen**.

Für die mit diesen Maßnahmen verbundenen großen Einschränkungen bitten wir um Verständnis. Die Gesundheit der Bevölkerung bzw. die Verlangsamung der Ansteckungswelle hat momentan oberste Priorität.

Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf die Möglichkeit hin, eine Urnenbestattung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.